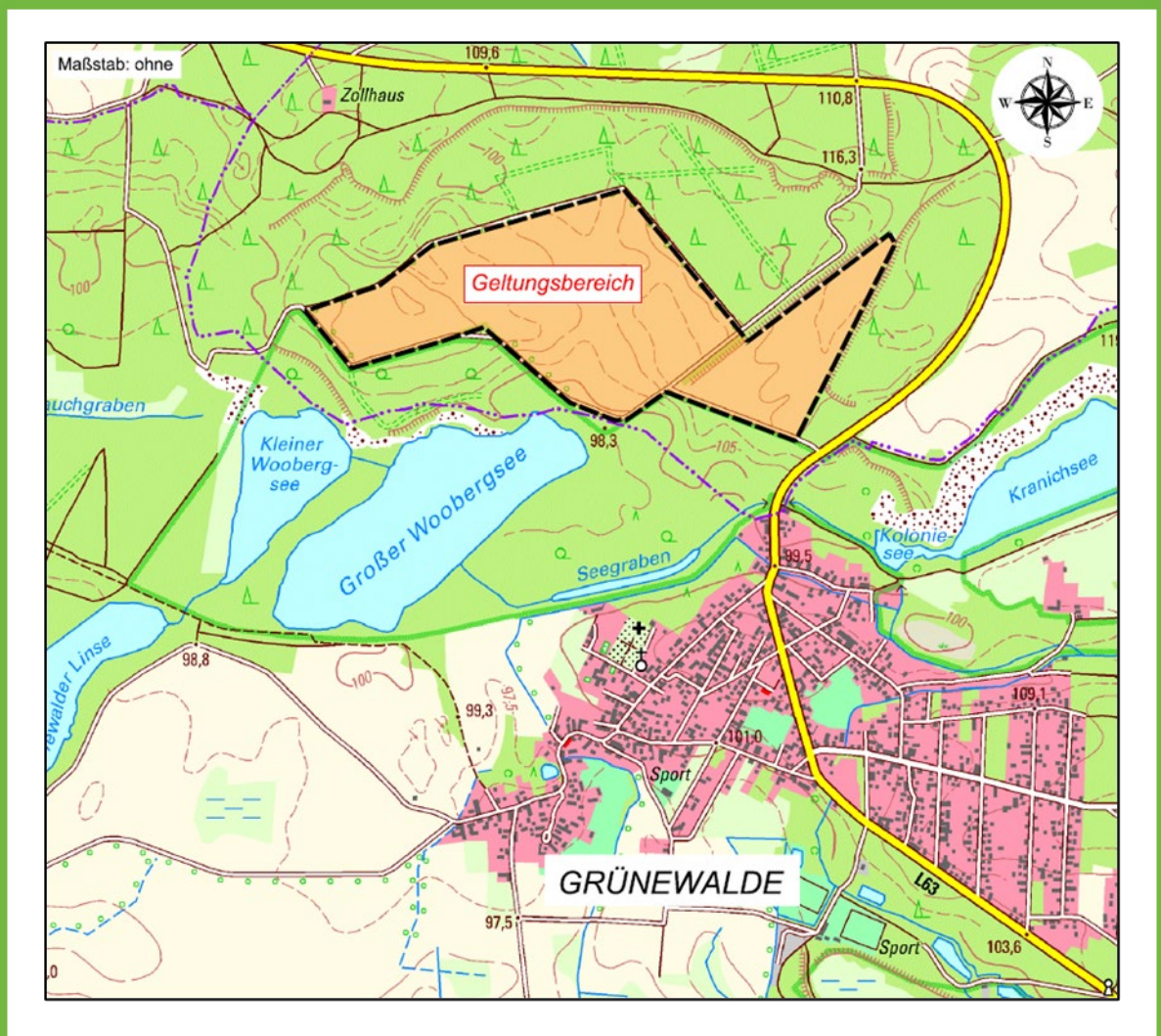


Stadt Finsterwalde

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung
Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“**



Anhang 04 – Verträglichkeitsuntersuchung
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4448-302 „Grünhaus“
2. Entwurf, Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	2
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE.....	4
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	4
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	4
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	6
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	9
5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	13
6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE	13
LITERATURVERZEICHNIS	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ wurde am 23.11.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde gefasst und verfolgt die Zielstellung der Errichtung einer 50,1 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortslage Grünwalde.

Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (GGB-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. den §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Beurteilung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine Beurteilung der Verträglichkeit erforderlich.

Die Beurteilung dient der Prüfung und Ermittlung, ob ein Projekt oder Plan geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ein NATURA2000-Gebiet im Sinne des § 34 BNatSchG erheblich zu beeinträchtigen. Innerhalb der vorliegenden Unterlage ist zu prüfen, ob mit der Umsetzung der Planung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsuntersuchung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet FFH) DE 4448-302 „Grünhaus“ umfasst eine Fläche von ca. 1.781 ha in den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz. Es befindet sich östlich der Ortslagen Sorno und Staupitz nördlich der Ortslage Grünwalde.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 4448-302 „Grünhaus“ wird der Managementplan derzeit bearbeitet.

Rechtsgrundlage für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten sind die §§ 34 und 36 des BNatSchG sowie der § 15 des BbgNatSchAG.

Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004) verwendet.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) zur Verfügung.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

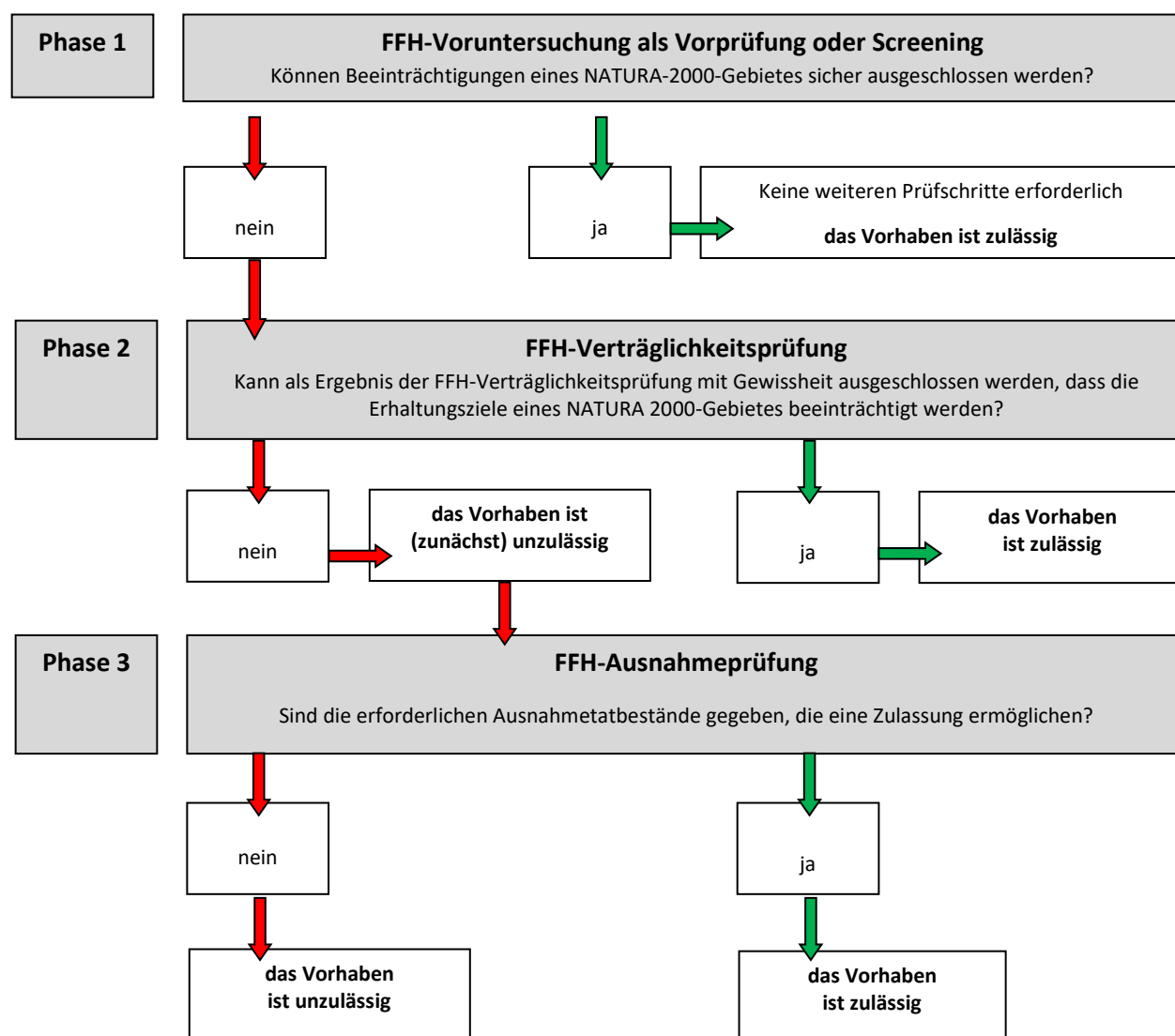


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG
(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet (ehemals als FFH-Gebiet "Grünhaus" bezeichnet) wurde 2006 als BSG über die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Grünhaus" des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 14.10.2006 ausgewiesen.

Die Bedeutung des GGB für das Netz Natura 2000 ergibt sich u.a. aus dem „günstigen“ Erhaltungszustand der LRT 2330, 3130, 4010, 4030, 9190, 9410, sowie von Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG).

Das GGB überschneidet sich vollständig mit dem Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ sowie teilweise mit dem europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) DE 4450-421 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“, dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4447-603 „Hohenleipisch-Sornoer-Altmoränenlandschaft“. Es befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks (NP) 4447-701 „Niederlausitzer Heidelandchaft“.

Der Standard-Datenbogen befindet sich derzeit in Überarbeitung, die folgenden Angaben entstammen aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Bergbaufolgelandschaft Grünhaus'.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen.

Ebenso ist es für die Ableitung von Maßnahmen zur Bewahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von LRT und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile des GGB zu identifizieren und den Erhaltungszustand zu bewerten.

Die für die Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL maßgeblichen Bestandteile umfassen

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL (siehe Pkt. 4),
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate (siehe Pkt. 4) sowie
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Der Schutzzweck des NSG „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ im Zusammenhang mit dem GGB DE 4448-302 „Grünhaus“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, weitgehend unzerschnittenen Wald-, Kippen- und Restgewässerkomplexes.

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ sind Erhaltungsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorrangige und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Grünhaus und Erweiterung“, „Grünhaus Ergänzung“ und „Koyne“ umfasste, mit seinen Vorkommen von:

1. Dünen im Binnenland mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straußgras), trockenen Sandheiden mit *Calluna* (Heidekraut) und *Genista* (Ginster), mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea, feuchten Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* (Glocken-Heide), alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche) und bodensauren Fichtenwäldern als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des GGB-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-freiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ grenzt im Süden unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden nicht für die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten überplant.

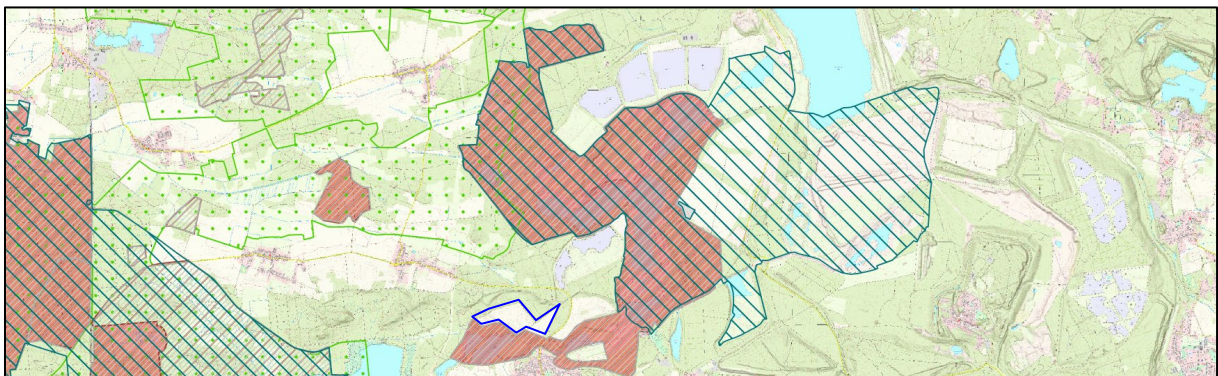


Abbildung 1: Lage des GGB (beige gestreift) und NSG (rot) mit Lage des Geltungsbereichs (blau)

3. Beschreibung der Planung sowie der relevanten Wirkfaktoren

Zur Sicherung der vorgesehenen Nutzung wird im Planungsraum ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keiner der allgemeinen Baugebietskategorien der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können und eine eindeutige funktionale Zweckbindung benötigen. Durch die Sondergebietsfestsetzung wird der Planungsraum ausschließlich auf die Nutzung zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie festgelegt. Zulässig sind dementsprechend Solarmodule einschließlich ihrer Unterkonstruktionen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie String-Wechselrichter, Netztransformator-Stationen, Mittelspannungsschaltanlagen, interne Erschließungsflächen, Einfriedungen und sonstige technische Einrichtungen. Andere Nutzungen, die nicht unmittelbar dem Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage dienen, sind ausgeschlossen.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung tragen den besonderen Eigenschaften einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung, bei der die Flächennutzung primär durch die Überstellung mit Modulen und nicht durch klassische Gebäude geprägt ist. Die Grundflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht eine effiziente Nutzung der Fläche und entspricht der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen üblichen Moduldicke. Die durch Solarmodule überstandene Fläche gilt dabei als überbaute Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 BauNVO. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Überstellung mit Modulen regelmäßig nicht mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, sodass wesentliche Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Um dennoch eine wirksame Begrenzung der tatsächlichen Bodeneingriffe sicherzustellen, wird das Maß der baulichen Nutzung durch ergänzende absolute Obergrenzen für versiegelte Flächen konkretisiert. Unabhängig von der festgesetzten Grundflächenzahl wird der Umfang der teilversiegelten Flächen, insbesondere geschotterter oder wassergebundener Wege, auf maximal 12.000 m² begrenzt. Der Anteil vollständig versiegelter Flächen, etwa durch Fundamentplatten, Trafostationen oder Technikgebäude, wird auf maximal 800 m² beschränkt. Diese differenzierte Steuerung stellt sicher, dass die Flächeninanspruchnahme auf das funktional notwendige Maß reduziert wird und der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs.2 BauGB eingehalten wird.

Die konkrete technische Ausgestaltung des Vorhabens ist auf diese Festsetzungen abgestimmt. Vorgesehen ist der Einsatz linienförmig aneinandergereihter bifazialer Glas-Glas-Module, die auf geramten Stahl-Unterkonstruktionen mit Südausrichtung installiert werden. Die Darstellung der Modulreihen im Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgt schematisch, wobei die festgesetzte Grundflächenzahl und die Versiegelungsobergrenzen eingehalten werden. Die Modultische werden mit einem lichten Modulreihenabstand von etwa 1,8m von Modulkante zu Modulkante angeordnet. Der Neigungswinkel der Module beträgt etwa 15 bis 20 Grad in Richtung Süden. Diese Anordnung gewährleistet eine hohe Energieausbeute bei gleichzeitig ausreichender Belichtung der unter den Modulen befindlichen Vegetation.

Ergänzend wird die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule einschließlich ihrer Unterkonstruktion beträgt 3,3 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über Normalhöhennull im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016. Maßgeblich ist die Geländeoberfläche vor Errichtung der baulichen Anlagen. Durch diese eindeutige Höhenfestsetzung wird sichergestellt, dass die Anlage in ihrer vertikalen Ausdehnung begrenzt bleibt und sich landschaftlich einfügt. Gleichzeitig entspricht die festgesetzte Höhe der technischen Planung des Vorhabenträgers. Die Modulunterkante unterschreitet eine lichte Höhe von 0,80 m nicht, während die Moduloberkante eine Höhe von etwa 3,3 m erreicht. Diese Höhenvorgaben sichern der unter den Modulen befindlichen Vegetation eine ausreichende Versorgung mit Sonnenlicht und bilden die Grundlage für ein gesundes Pflanzenwachstum.

Die Verwendung bifazialer Glas-Glas-Module mit einer Nennleistung von etwa 720 Wp unterstützt diesen Ansatz zusätzlich, da ein Teil der Stromerzeugung auch über rückseitig reflektiertes Licht erfolgt. Die Neigung der Module bewirkt zudem, dass Niederschlagswasser kontrolliert abläuft und sich aufgrund der Adhäsion breitflächig und chaotisch auf dem anstehenden Boden verteilt. Das anfallende Regenwasser wird damit entstehungsnah der Versickerung zugeführt. Eine konzentrierte Ableitung oder zusätzliche Versiegelung zur Entwässerung ist nicht erforderlich.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage erstreckt sich über eine Fläche von rund 44,5 ha und erreicht eine Gesamtleistung von etwa 68,5 MWp. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die elektrische Infrastruktur besteht aus String-Wechselrichtern mit zugehörigen Netztransformatoren und Mittelspannungsschaltanlagen. Die Verbindung der Wechselrichter mit den Transformator-Stationen erfolgt über unterirdisch verlegte Drehstrom-Hauptkabel mit einer Verlegetiefe von etwa 1 m. Die geplanten Netztransformator-Stationen mit Abmessungen von etwa 6,2 m × 2,5 m × 2,9 m sind nicht betretbar und daher nicht als Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne einzustufen. Für deren Aufstellung ist ein bauzeitlicher Ausbau der internen Transportwege mittels Schotter auf einer Breite von etwa 3,5 m erforderlich, der innerhalb der festgesetzten Obergrenzen für teilversiegelte Flächen erfolgt.

Darüber hinaus werden mit der Planung Wildkorridore und extensive Mähwiesen entwickelt.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt.

Die damit in Verbindung stehenden Faktoren *Störung*, *Verdrängung* und *Habitatverlust* beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen. Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen.

Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens.

Eine Barrierewirkung des Vorhabens erfolgt aufgrund der aus versicherungstechnischen Gründen erforderlichen Einzäunung des Anlagenstandortes.

Das Planungskonzept sieht jedoch Maßnahmen vor, die die Auswirkungen auf die Fauna größtmöglich minimieren. Hierzu wird zum einen der Zaun so gestaltet, dass eine Durchgängigkeit für kleinere Säugetiere, wie Igel weiterhin möglich ist. Um eine ökologische Durchgängigkeit auch für größere Säugetiere und auch führende Großvögel zu ermöglichen, werden zu hochwertigen Biotopstrukturen entsprechende Abstände eingehalten und Wanderkorridore geschaffen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf GGB-Lebensraumtypen oder prioritäre Arten führen können.

Beim ordnungsgemäßen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind grundsätzlich keine stofflichen Immissionen auf Schutzgebiete zu erwarten.

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit kleinflächigen Veränderungen der Standortfaktoren, vor allem durch Verschattung auszugehen, die auch mikroklimatische Folgen nach sich ziehen können. So ist im Bereich der verschatteten Flächen von insgesamt gemäßigten klimatischen Bedingungen (weniger Ein- und Ausstrahlung, verminderte Verdunstung) auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Wirkfaktoren aufgrund der Nutzung der Fläche ist festzuhalten, dass sich vorhabenbedingte Wirkungen nicht ableiten lassen, die über das bisher vorhandene Maß hinausgehen.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der Natura 2000-Gebiete ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert.

Innerhalb dieser Untersuchung sind folgende Erhaltungsziele entscheidend:

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Grünhaus" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. *Dünen im Binnenland mit offenen Grasflächen mit Corynephorus (Silbergras) und Agrostis (Straußgras), trockenen Sandheiden mit Calluna (Heidekraut) und Genista (Ginster), mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der IsoetoNanajuncetea, feuchten Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix (Glocken-Heide), alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur (Stieleiche) und bodensauren Fichtenwäldern als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse ("natürliche Lebensraumtypen" im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);*
2. *Großem Mausohr (Myotis myotis), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) und Hirschkäfer (Lucanus cervus) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.*

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Bezeichnung	Fläche	Erhaltungszustand
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	200 ha	B
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanajuncetea	32 ha	A
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix	1 ha	B
4030	Trockene europäische Heiden	8 ha	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	47 ha	B
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio Piceetea)	6 ha	B

Maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	P	E	I	G
				min	max					
1323	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	p	1	5	i	C	C	B	C
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	p	0	0	i	C	B	C	C
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	p	11	50	i	C	C	C	C

Erläuterung zur Tabelle:

- Typ: p = sesshaft, ziehende Arten: r = Fortpflanzung, w = überwintend, c = Sammlung • Einheit: i = Individuen
- Gebietsbeurteil: P = Population, E = Erhaltungszustand, I = Isolierung, G = Gesamt – A sehr gut, B hoch, C mittel bis schlecht

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im Rahmen dieser Beurteilung wird geprüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das GGB-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen sind die aufgeführten Lebensraumtypen sowie maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Gutachterlich wird dazu eingeschätzt:

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der aufgeführten Lebensraumtypen sowie der maßgeblichen Arten geprüft.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt des GGB werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Lebensräume der Arten und Lebensraumtypen werden von der Planung nicht berührt. Die Planung umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen als Nachnutzung der ehemaligen Abbaufäche des Tagebaubereiches „Grünwalde“ im Bereich des von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“. Die Bebauung hält zusätzlich einen Abstand von mindestens 15 m zu dem Schutzgebiet ein.

Durch die bereits vorhandene Nutzung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die aufgeführten Arten und die o.g. Lebensraumtypen werden nicht überplant.

Durch die gutachterlichen Prüfungen konnten negative Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten innerhalb des Untersuchungsraums nicht festgestellt werden. Veränderungen der Erhaltungszustände dieser lassen sich nicht ableiten.

Die geplanten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der potenziell vorkommenden Arten werden innerhalb des gesonderten Artenschutzfachbeitrages umfangreich aufgeführt und erläutert.

Allgemein

- *Alle Baumaßnahmen erfolgen unter ökologischer Baubegleitung.*
- *Die Betriebsfläche der Freiflächenphotovoltaikanlage wird durch spontane Begrünung oder Initialsaat mit standortheimischen Saatgut in extensives Grünland umgewandelt. Es erfolgt eine dauerhafte naturschutzgerechte Nutzung der Fläche als extensives Grünland. Dauerhaft untersagt ist die Behandlung der Fläche mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Das Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis 15. September untersagt. Die Pflege der Flächen erfolgt durch eine maximal zweimal jährliche Mahd oder Beweidung mit Schafen.*

Avifauna

- *Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der **Avifauna** auf die brutfreie Periode (Ende Juli bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.*

Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

- *Erhalt von Gehölzbiotopen und Schaffung neuer Offenlandbiotope.*
- *Entwicklung von Extensivgrünland als Bruthabitat für die Heide- und Feldlerche.*
- *Entwicklung von Wildkorridoren die den artspezifischen Anforderungen der Feldlerche entsprechend gepflegt werden.*

Reptilien

- *Berücksichtigung der Reptilien sowie der potenziellen Habitatbereiche bei Baumaßnahmen. Konfliktlösungen durch Zäunung bzw. Bauzeitenregelung. Alternativ wäre ein Baustart nicht vor Mitte Oktober (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.*

Amphibien

- *Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen.*

Kleinsäuger

- *Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies wird durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 10 cm gewährleistet.*

Großsäuger

- *Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit durch die Freihaltung von Wildkorridoren zwischen hochwertigen Biotopen.*

Insekten und Fledermäuse

- *Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.*

Aufgrund der beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und der geplanten Maßnahmen bestehen aus gutachtlicher Sicht **keine Anhaltspunkte** dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des GGB wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen ableiten.

Insgesamt wird deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4448-302 „Grünhaus“ durch das Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand der aufgelisteten Arten und Lebensraumtypen. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gehen vom Vorhaben nicht aus.

In Bezug auf die projektrelevanten Wirkfaktoren lassen sich **keine Beeinträchtigungen** auf das GGB ableiten, die auf das geplante Vorhaben zurückgeführt werden könnten.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu erzeugen.

6. Zusammenfassung der Voruntersuchungsergebnisse

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des GGB-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Planung ist verträglich in Bezug auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 4448-302 „Grünhaus“.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangelisten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

Froelich & Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes M-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen